# Die Regierungspräsidien in Hessen Darmstadt - Gießen - Kassel



# Informationsblatt zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung

## und zur

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 190/1 vom 12.07.2006)

+

Gesetz zur Ausführung der
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die
Verbringung von Abfällen und des
Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die
Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von
Abfälle und Ihrer Entsorgung

(Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) (Bundesgesetzblatt Nummer 33 Seite 1462 vom 19.07.2007)

Stand: 29.01.2024



Mit Wirkung vom 12. Juli 2007 gelten die Bestimmungen der VVA unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat.

Die Verordnung regelt die Verbringung von Abfällen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den Export aus Ländern der Europäischen Union in Drittstaaten und den Import aus Drittstaaten in die Europäische Union.

Mit dem am 28.07.2007 in Kraft getretenen Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) wurden die VVA und das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in nationales Recht umgesetzt. Mit diesem Gesetz werden die Bestimmungen der VVA konkretisiert und weitere Verfahrensvorschriften u. a. zu Verwaltungskosten, zuständigen Behörden, Ordnungswidrigkeiten geregelt.

## Geltungsbereich

Die VVA gilt für die Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Union.

## Abfallbegriff

Abfälle sind gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98 EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 312/9 vom 22.11.2008) alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dieser Abfallbegriff entspricht § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

### Was ist zu beachten?

Bevor Sie Stoffe oder Gegenstände grenzüberschreitend verbringen, ist zu prüfen, ob diese unter den Abfallbegriff fallen.

Hierbei liegt die Schwierigkeit insbesondere in der Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt (Nichtabfall).

Stoffe und Gegenstände, die ohne weitere Behandlung im Sinne eines Verwertungsverfahrens nach Anhang II (R 1 - R 13) RL 2008/98 EG <u>unmittelbar</u> und ohne schädliche Umwelteinwirkungen als Produkt (Nichtabfall) / Ware eingesetzt werden können, sind in der Regel keine Abfälle (zur Verwertung), vorausgesetzt, dass die betreffenden Sachen nachvollziehbar mit der oben genannten Zweckbestimmung versehen und einem entsprechenden Gebrauch tatsächlich zugeführt oder hierzu abgegeben werden. Ein Indiz gegen die Produkteigenschaft stellt nach der Verkehrsanschauung ein negativer Marktwert dar.

- 2 - Stand: 29.01.2024



Ein Stoff wird erst dann Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Eine Entledigung liegt nicht vor, wenn Stoffe in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung unmittelbar weiterverwendet werden. Hiervon erfasst werden auch reparaturfähige oder -bedürftige Produkte, wenn sie zu diesem Zweck verbracht werden.

In Zweifelsfällen kann dies durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Empfängerstaates oder ein Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen werden.

Falls Sie nun zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei dem zu verbringenden Stoff um ein *Produkt* (Nichtabfall) handelt, wenden Sie sich bitte an die zuständige Zollbehörde.

Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem zu verbringenden Stoff um *Abfall* handelt, ist Folgendes zu beachten:

Die VVA unterscheidet zwischen

# Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung,

für die ein differenziertes Überwachungs- und Kontrollsystem bei Verbringungen vorgesehen ist.

Nach der VVA und dem AbfVerbrG sind im Rahmen eines so genannten *Notifizierungs-verfahrens* (Antragsverfahren) alle Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten der EU, alle Importe und Exporte in oder aus Drittstaaten zustimmungsbedürftig.

Hierbei wirken die zuständigen Behörden des Versandstaates, gegebenenfalls des Transitstaates und des Empfängerstaates zusammen, um die Modalitäten der Verbringung gemeinsam zu regeln.

Illegale Verbringungen oder legale Verbringungen, die nicht im Empfängerland abgeschlossen werden können, müssen vom Verursacher beziehungsweise der notifizierenden Person rückabgewickelt werden. Dieser hat die Kosten für die Rückführung einschließlich der Kosten einer umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle sowie eventueller Kosten einer Zwischenlagerung zu tragen.

Für Abfälle zur Verwertung über 20 Kilogramm, die in den Anhängen III und IIIB aufgeführt sind (nicht gefährliche Abfälle) und für Abfallgemische des Anhangs IIIA sowie für Abfälle zur Laboranalyse < 25 Kilogramm besteht keine Notifizierungspflicht. Über das für diese Abfälle vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 18 der VVA finden Sie weitere Informationen im Downloadbereich (Hinweise zum Transport grün gelisteter Abfälle).

Ein Ausfuhrverbot aus der Europäischen Union besteht für Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten, sofern es sich um in Anhang V aufgeführte gefährliche Abfälle und in Anhang V Teil 3 aufgeführte Abfälle oder um Gemische gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind, handelt.

- 3 - Stand: 29.01.2024



### Zuständige Behörden:

Für Transporte, die in den Regierungsbezirken Darmstadt, Gießen oder Kassel beginnen (Exporte), und für Verbringungen zu Beseitigungs- / Verwertungsanlagen, die in diesen Regierungsbezirken liegen (Importe), sind jeweils die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen oder Kassel zuständig. (Hinweis: Im Regierungsbezirk Kassel ist das Dezernat Bergaufsicht in Bad Hersfeld für die Anlagen Untertage-Deponie Herfa-Neurode und Untertage-Verwertung Hattorf-Wintershall der K+S Minerals and Agriculture GmbH zuständig)

Für den Transit durch die Bundesrepublik Deutschland ist das Umweltbundesamt in Dessau, Postfach 14 06, 06813 Dessau, Tel.: 0340 2103 0, Fax: 0340 2103 3103, zuständige Behörde.

### Antragsunterlagen:

Die Notifizierung ist mittels eines Formularsatzes gemäß Anhang I A und I B VVA zu beantragen, der im Fachhandel bezogen werden kann.

Dieser Formularsatz besteht aus 2 Teilen:

- a) Notifizierungsformular
- b) Begleitformular.

Beide Teile müssen mit derselben Identifikationsnummer versehen sein.

- ⇒ Erläuterungen / Arbeitshilfen zum Ausfüllen des Formularsatzes sind im Anhang I C VVA aufgeführt.
- ⇒ Welche Angaben und Unterlagen bei einer Notifizierung anzugeben beziehungsweise beizufügen sind, ist in dem Dokument "Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen" aufgeführt; dass sie ebenfalls im Downloadbereich finden.

Das ausgefüllte und im Original unterschriebene Notifizierungsformular ist nebst allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Versandbehörde einzureichen. <u>Die Anlagen sind in zweifacher Ausfertigung zuzüglich weiterer Kopien entsprechend der Zahl der zu beteiligenden Transitbehörden einzureichen.</u>

Jede notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen, die in einem hessischen Regierungsbezirk beginnt, ist dem jeweiligen Regierungspräsidium vorzulegen. Die Notifizierung wird von dort an die anderen zuständigen Behörden weitergeleitet.

Die Notifizierung nebst Anlagen ist beim jeweiligen Regierungspräsidium in deutscher Sprache beziehungsweise mit entsprechender beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Im Falle eines beabsichtigten Exports ist es anzuraten, die Anlagen zur Notifizierung auch in den jeweiligen Landessprachen der betroffenen Staaten (beglaubigte Übersetzungen) abzufassen.

- 4 - Stand: 29.01.2024



### Gebühren und Kosten

Gemäß Artikel 29 VVA in Verbindung mit § 7 AbfVerbrG werden für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Notifizierende, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

Gebühren werden in Höhe des von der Behörde benötigten Zeitaufwandes erhoben.

# Aufbewahrungspflichten

Gemäß Artikel 20 VVA sind alle an die zuständigen Behörden gerichteten oder von diesen verschickten Dokumenten sowohl von den Behörden, als auch von dem Notifizierenden und vom Empfänger mindestens **drei Jahre** lang innerhalb der Europäische Union aufzubewahren.

# Datenerhebung und -verarbeitung

Im Rahmen des Vollzugs der VVA und des AbfVerbrG können bestimmte personenbezogene Daten gemäß § 9 AbfVerbrG erhoben beziehungsweise übermittelt werden.

### Kennzeichnung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, mit denen Abfälle im grenzüberschreitenden Verkehr auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen entsprechend § 10 AbfVerbrG gekennzeichnet sein.

### Verbringung von Abfällen nach Genehmigung

Hat der Notifizierende die behördlichen Zustimmungen aller betroffenen zuständigen Behörden erhalten, trägt die notifizierende Person das Datum der Verbringung und alle übrigen geforderten Angaben in das Begleitformular ein und übermittelt den betroffenen Behörden, mindestens **drei Arbeitstage** bevor die Verbringung erfolgt, eine Kopie (per Fax oder per E-Mail).

Bei einer Übersendung per E-Mail muss jedes der angehängten Dokumente eine qualifizierte elektronische Signatur enthalten.

Bei jedem Transport sind das Begleitformular sowie Kopien des Notifizierungsformulars und der von den zuständigen Behörden erteilten Zustimmungen mitzuführen. <u>Alle</u> an der Verbringung Beteiligten füllen das Begleitformular an den entsprechenden Stellen aus und behalten selbst eine Kopie.

- 5 - Stand: 29.01.2024



Innerhalb von **drei Arbeitstagen** nach Erhalt der Abfälle übermittelt der Empfänger der notifizierenden Person <u>und den betroffenen zuständigen Behörden</u> eine Kopie des ausgefüllten Begleitformulars.

So bald wie möglich, spätestens 30 Tage nach Abschluss der Entsorgung und **spätestens ein Jahr** nach Erhalt der Abfälle übermittelt der Empfänger der notifizierenden Person und den betroffenen zuständigen Behörden eine Bescheinigung über die Beseitigung beziehungsweise Verwertung der Abfälle.

### Auskünfte:

Fragen zur VVA und AbfVerbrG können gerichtet werden an

| Regierungs-<br>präsidium | Darmstadt   | Gießen                         | Kassel   |   |
|--------------------------|---|--------------------------------|--|---|
| Abteilung                | Umwelt  | Umwelt                         | Umweltschutz   |   |
| Dezernat                 | IV/Da 42.1  | IV/Gi 42.1                     | 32.1   | 34  |
| Straße                   | Wilhelminenstraße<br>1-3  | Marburger<br>Straße 91         | Am Alten<br>Stadtschloss 1   | Hubertusweg 19  |
| Ort                      | D-64278<br>Darmstadt  | D-35396 Gießen                 | D-34117 Kassel   | D-36251<br>Bad Hersfeld   |
| Ansprech-<br>partner     | Beate Krämer<br>Thomas Meder  | Michaela Bender<br>Markus Nix  | Angelika<br>Großberndt<br>Christian<br>Diederich   | Annegret<br>Schüler-Kropf<br>Sabine Augustin                              |
| Telefon                  | 06151 12 8132<br>06151 12 3778                                      | 0641 303 4312<br>0641 303 4329 | 0561 106 2075<br>0561 106 2085   | 0561 106 2916<br>0561 106 2897  |
| Telefax                  | 06151 12 3450   | 0641 303 4103                  | 0611 327 640<br>932  | 0611 327 640<br>708   |
| E-Mail                   | beate.kraemer@rp<br>da.hessen.de<br>thomas.meder@<br>rpda.hessen.de | dez42.1@rpgi.he<br>ssen.de     | angelika.grossb<br>erndt@rpks.hes<br>sen.de<br>christian.dieder<br>ich@rpks.hessn.<br>de | annegret.schuel er-Kropf@ rpks.hessen.de sabine.augustin @rpks.hessen.d e |

- 6 - Stand: 29.01.2024